

 Bundeskanzleramtbka.gv.at**BKA - Verfassungsdienst**
Sektion.V@bmrvdj.gv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.389.597

MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Sachbearbeiter

Franz.KOPPENSTEINER@bka.gv.at
+43 1 521 52-643943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmrvdj.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.375.542

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard- Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabegesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 2 (§ 7Abs. 1a):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen die Motive für einzelne Ausnahmen näher darzulegen, etwa weshalb im Unterschied zu Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen (Z 1 lit. d), Luftfahrzeuge (Z 1 lit. e) jedenfalls von der degressiven AfA ausgenommen sind. Weiters sollten die Motive für den Ausschluss des Übergangs von einer linearen auf die degressive Abschreibung erläutert werden.

Zu Art. 3 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 3 lit. c (§ 323 Abs. 17):

Der Entwurf sieht bei Abgaben bzw. Sicherheiten, die im Zeitraum vom 15. März 2020 bis zum 31. Oktober 2022 entrichtet bzw. bestellt werden, die unwiderlegliche Vermutung vor, dass der Abgabenbehörde eine Begünstigungsabsicht, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Abgabenschuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste. Dies wird eine Besserstellung des Abgabengläubigers gegenüber anderen Gläubigern in Insolvenzverfahren bewirken. Zudem bezieht sich die Regelung teilweise auch auf bereits in der Vergangenheit erfolgte Sachverhalte. Die Erläuterungen begründen die Regelung iW mit dem zurückhaltenden Vorgehen der Abgabenbehörden bei der Beiträgung ihrer Ansprüche, woraus keine insolvenzrechtlichen Nachteile im Kontext des Anfechtungsrechts entstehen sollen. Es sollte jedoch zumindest erläutert werden, warum auch eine *unwiderlegbare* Vermutung sachlich gerechtfertigt ist (die in den Erläuterungen erwähnte Regelung des § 733 Abs. 11 ASVG idF des Beschlusses des Nationalrates 110 dB XXVII. GP könnte hingegen auch als widerlegliche Vermutung gedeutet werden).

Zu Art. 8 (Änderung des Flugabgabegesetzes):

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 7):

Es sollte geprüft werden, ob in § 16 Abs. 7 der dritte Satz „Lieg dem Abflug ein oder kein Rechtsgeschäft zugrunde, (...)“ angesichts der Regelungen der ersten beiden Sätze des Abs. 7 ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu § 6 Z 4 des EU-Meldepflichtgesetzes scheinen nicht zur vorgesehenen Novellierung zu passen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 10 lit. a (§ 37Abs. 4):

Die Anordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Nach § 37 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:“.

In der Novellierungsanordnung Z 10 lit. b („Abs. 6 lautet wie folgt：“) sollte die Wendung „wie folgt“ im Interesse einer einheitlichen Formulierung der Novellierungsanordnungen entfallen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

Zu Art. 3 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 2 (§ 323 Abs. 68):

Regelungen wie im letzten Satz („Die auf Grund des § 125 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1961 erlassene Verordnung gilt als auf Grund des § 125 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 erlassen“) sind in der legistischen Praxis unüblich. Eine bloße Änderung in der Absatznummerierung der gesetzlichen Grundlage beeinträchtigt auch nicht die gesetzliche Deckung der früher erlassenen Verordnung. Die Anordnung soll offenbar den bisherigen Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 667/1976 (materiell) derogieren. Es wird daher angeregt, im Interesse der Rechtsbereinigung diesen Art. II formell aufzuheben. Sollte der Satz dennoch beibehalten werden, wird zumindest eine Zitierung entsprechend der LRL 131 empfohlen („Die Verordnung des Bundesministers ..., BGBl. Nr. 51/1962, gilt ...“).

Zu Z 4 lit. c (§ 323c Abs. 11 bis 17):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Dem § 323c werden folgende Abs. 11 bis 17 angefügt:“.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt und wirkungsorientierte Folgeabschätzung:

Begutachtungsentwürfen sollte auch eine wirkungsorientierte Folgeabschätzung beigelegt werden (vgl. § 9 der WFA-Grundsatz-Verordnung). Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁴ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

⁴ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf ein Schreibversehen im vierten Satz zu den Erläuterungen zu § 323c Abs. 4 BAO wird hingewiesen („Ein Verstoß ... gilt als Störung ... dar.“).

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. Juni 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt